

# Satzung

## § 1

### **Name, Vereinszeichen und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet „Schwepnitzer Weihnachts- und Kulturverein e. V.“
2. Das Vereinszeichen zeigt einen Weihnachtsmann mit erhobenem rechtem Zeigefinger vor einem aufgeschlagenen Buch und einer Schrift am unteren Rand „Schwepnitzer Weihnachts- und Kulturverein e. V.“
3. Sitz des Vereins ist Schwepnitz.

## § 2

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Tradition, Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege weihnachtlicher Bräuche und die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Kulturinteressierte aller Sparten.
2. Jährlich in der Weihnachtszeit wird dazu ein Kultur- und Heimatfest mit weihnachtlichem Flair organisiert.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO-FGO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind ausübende und beitragsbringende Mitglieder im Sinne des § 2 Abs.1.
3. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins. Die passive Mitgliedschaft kann jeder erwerben.
4. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorschlag für die Verleihung erfolgt durch den Vorstand, die Bestätigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten. Es steht ihnen natürlich frei, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Pflichtaufgaben zu beteiligen.

## **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder im Aufnahmejahr vollendet und die Satzung anerkennt. Der Antrag sollte in der Regel schriftlich erfolgen.
2. Die passive Mitgliedschaft wird für das jeweilige Geschäftsjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben (vgl. § 5 Abs.3).

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Monats wirksam. Die Beitragspflicht endet zu diesem Zeitpunkt.
3. Ein Mitglied, das durch Inaktivität, vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit oder Verstoß gegen die Vereinssatzung auffällt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ergeht schriftlich vom Vorstand mit Begründung. Das Mitglied kann innerhalb des nachfolgenden Monats schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, welche innerhalb von acht Wochen vom Vorstand einzuberufen ist. Legt das

Mitglied keine Berufung ein, erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Monats der Entscheidung durch den Vorstand.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten Mitglieder Beiträge, Spenden und Sachleistungen nicht zurück.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied erkennt diese Satzung an und setzt sie um.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein bietet. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist entsprechend seines Mitgliedsstatus verpflichtet, bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere der Veranstaltung in der Weihnachtszeit, mitzuarbeiten.
4. Übertragene Aufgabenbereiche sind selbständig, initiativreich und gewissenhaft zu erfüllen. Auftretende Probleme sind, soweit sie nicht in eigener Zuständigkeit des Mitgliedes oder des Arbeitsbereichsleiters lösbar sind, sofort dem Vorstand mitzuteilen und eine Entscheidung herbeiführen zu lassen. Bei finanziellen Problemen ist grundsätzlich der Schatzmeister zu konsultieren.
5. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag abzugelten.
6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sie sind von der Pflicht zur Erbringung von Beiträgen freigestellt. Sie können das Recht der Spende jederzeit wahrnehmen.

## **§ 9**

### **Beitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag soll in erster Linie bargeldlos durch aktive operative Arbeitsleistungen oder passive Förderung für den Verein erbracht werden.
3. Passive Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag in Geld oder eine entsprechende Sachspende.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die Stellvertreter(in)
  - der/die Schatzmeister(in)
  - die Beigeordneten
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus zwingenden Gründen vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in), jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Marktordnung und weitere Ordnungen erlassen. Erlassene Ordnungen sind den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Funktionen als Ehrenamt und haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
7. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.
8. Zwischen der Mitgliederversammlung sollen Vereins- bzw. Arbeitsberatungen stattfinden. Termine werden zu Beginn des Jahres festgelegt.
9. Für die Vereins - bzw. Arbeitsberatungen und die Mitgliederversammlung sind Protokolle/Niederschriften anzufertigen, vom Leiter der Beratung und Schriftführer zu unterschreiben und an die Mitglieder auszugeben.

10. Für die Vorstandsberatungen sind ebenfalls Protokolle/Niederschriften anzufertigen und an die Vorstände auszugeben.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher. Fristbeginn ist der Tag der schriftlichen Absendung.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des Berichtes über das Vereinsjahr und der Jahresabrechnung
  - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - c. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern (Revisionskommission) für drei Jahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder
  - f. Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - g. Feststellung und Auslegung sowie Änderungen der Satzung
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen, diese müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen. Aus wichtigem Grund kann auch während der Mitgliederversammlung noch ein Antrag zur Tagesordnung gestellt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Jahresrechnung muss, bevor Entlastung erteilt werden kann, durch die Revisionskommission geprüft worden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines unabhängigen Buchprüfers verlangen. Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund kann auf schriftlichen Antrag durch mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist jederzeit befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Als Anhang ist die Anwesenheitsliste beizulegen.
8. Zur Vorstandswahl ist ein Wahlvorstand zu wählen. Er setzt sich aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten, dazu gehört als Anhang die Anwesenheitsliste.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die Stellvertreter(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwepnitz, zwecks Verwendung für die Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schwepnitz.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§14**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.09.2022 angenommen.
2. Die alte Satzung, einschließlich der gefassten Nebenbestimmungen, bleibt bis zur Eintragung der Änderung im Registergericht gültig.
3. Verzögert sich die Eintragung, tritt die neue Satzung mit Beginn des neuen Geschäftsjahres in Kraft.
4. Inkrafttreten am 24.03.2023